



Präambel

Wir, die Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen und die Elternschaft des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Winterberg, bilden eine Schulgemeinschaft. Ein gutes Zusammenleben ist nur dann möglich, wenn wir uns als Schulgemeinschaft an bestimmte Grundsätze halten.

Alle fühlen sich im Bereich der Werteerziehung und im Umgang miteinander in besonderer Weise unserem Leitbild „GEMEINSAM SCHULE GESTALTEN“, Hans und Sophie Scholl, den Namensgebern unserer Schule, und dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, dessen Mitglied wir sind, verpflichtet.

Mit Eintritt in unsere Schule erkennt jedes Mitglied der Schulgemeinschaft diese Grundsätze an und verpflichtet sich, die daraus abgeleiteten Bestimmungen zu befolgen:

- Wir gehen höflich, freundlich und wertschätzend miteinander um. Verbale und körperliche Angriffe werden geahndet.
- Wir schauen bei Konflikten nicht weg, sondern leisten selbst Hilfe oder holen Hilfe.
- Für uns ist eine konstruktive und offene Zusammenarbeit wichtig, und wir unterlassen alles, was andere beim Lernen und Arbeiten stört oder gefährdet.

Als Schulgemeinschaft fühlen wir uns für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich, sowohl auf dem Schulgelände als auch außerhalb, und zwar nicht nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen, um zum guten Ruf unseres Gymnasiums beizutragen.



1 Anwesenheit/Abwesenheit

1.1 Entschuldigungen

Jede*r Schüler*in ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Grundsätzlich benachrichtigen die Eltern oder Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen unverzüglich nach Eintreten des Grundes bzw. vor Unterrichtsbeginn (07:35 Uhr) die Schule per WebUntis:

- a) bei Krankheit,
- b) bei extremen Wetterlagen,
- c) bei Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Verspätungen oder passive Teilnahme am Sportunterricht).

Auch das stundenweise Fernbleiben vom Unterricht bedarf in jedem Fall der Entschuldigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler*innen per WebUntis.

Nur in Ausnahmefällen ist das Sekretariat telefonisch zu kontaktieren.

Fühlt sich ein*e Schüler*in aus gesundheitlichen Gründen im Verlauf eines Unterrichtstages nicht mehr in der Lage, dem Unterricht zu folgen, begleitet ihn/sie eine Person seines/ihres Vertrauens zum Sekretariat. Dort wird über das weitere Verfahren entschieden (z. B. Inanspruchnahme des Schulsanitätsdiensts oder telefonischer Kontakt zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten).

In der Regel kann auf ärztliche Bescheinigungen verzichtet werden. Bei Bedarf sind auf Anforderung Nachweise zu erbringen (z. B. bei langfristigen Erkrankungen, die über den Rahmen von drei Fehltagen hinausgehen, und in begründeten Einzelfällen). Die Entscheidung trifft abschließend die Schulleitung.

Für die Schüler*innen der Oberstufe gilt zudem, dass sie unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Wiedererscheinen, den Entschuldigungszettel den Fachlehrer*innen vorlegen und diesen am Quartalsende bei der Stufenleitung abgeben.

Steht für die Zeit der Abwesenheit (ganze Unterrichtstage bzw. einzelne Unterrichtsstunden) eine angekündigte Leistungsüberprüfung an, ist sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 als auch in den Jahrgangsstufen EF bis Q2 neben dem/der Klassenlehrer*in oder dem/der Jahrgangsstufenleiter*in auch der/die Fachlehrer*in unverzüglich (per WebUntis) zu informieren.

Grundsätzlich haben die Schüler*innen ein Anrecht, aber auch eine Verpflichtung, die versäumte Leistungsüberprüfung nachzuholen.

Die Fachlehrkraft ist nach Wiedererscheinen der/des Schülers*in jederzeit während der Unterrichtszeiten und ggf. auch nach Unterrichtsschluss berechtigt, diese Leistungsüberprüfung einzufordern.

1.2 Beurlaubungen

Freistellung vom Unterricht können erfolgen:

- a) bei Beurlaubung,
- b) bei schulischen Veranstaltungen,
- c) bei Leistungssport.



Schulische Belange genießen grundsätzlich höchste Priorität. In begründeten Fällen ist es möglich, eine Freistellung vom Unterricht durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu beantragen. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin eingereicht sein.

Eine Freistellung kann im Regelfall über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung erfolgen. Das gilt auch für Sonderfahrten im Rahmen der Fahrausbildung und Fahrprüfungen. Freistellungen können unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Frist mit dem entsprechenden Formular bei der Stufenleitung beantragt werden.

Mehrtägige Freistellungen (auch für Leistungssportler*innen) oder Beurlaubungen vor und nach Feiertagen oder unterrichtsfreien Tagen bzw. vor und nach Ferienzeiten werden über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von den betroffenen Schüler*innen eigenverantwortlich nachzuholen.

Leistungssportler*innen verpflichten sich außerdem, die Unterrichtsversäumnisse (Lehrgänge, Wettkämpfe) den Fachlehrer*innen im Regelfall eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Unterrichtsinhalte sowie Unterrichtsmaterialien sind für die Zeit ihrer Abwesenheit abzusprechen sowie eigenständig über Logineo und WebUntis abzurufen.

1.3 Aufenthalt schulfremder Personen im Schulgebäude

Gäste müssen sich grundsätzlich vor ihrem Besuch über das Sekretariat bei der Schulleitung anmelden.

2 Unterrichtsbeginn und -ende, Pausen

Folgende Unterrichts- und Pausenzeiten gelten an unserer Schule:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. Stunde: | 07:35 – 08:35 Uhr, |
| 2. Stunde: | 08:40 – 09:40 Uhr, |
| 1. Pause: | 09:40 – 09:55 Uhr, |
| 3. Stunde: | 09:55 – 10:55 Uhr, |
| 4. Stunde: | 11:00 – 12:00 Uhr, |
| 2. Pause: | 12:00 – 12:15 Uhr, |
| 5. Stunde: | 12:15 – 13:15 Uhr, |
| 3. Pause/Mittagspause: | 13:15 – 13:45 Uhr, |
| 6. Stunde: | 13:45 – 14:45 Uhr, |
| 7. Stunde: | 14:50 – 15:50 Uhr. |



3 Verhalten im Unterricht, während der Pausen, Freistunden und Wartezeiten, in der Sporthalle, den sanitären Anlagen, Umkleideräumen, Unterrichts- und Fachräumen

Das Schulgebäude ist von 07:00 - 16:00 Uhr geöffnet. Schüler*innen, die morgens vor Unterrichtsbeginn eintreffen, können sich in der Mensa, im Forum oder in ihrem Klassenraum (die Frühaufsicht öffnet ab 07:15 Uhr die Klassenräume bei Bedarf) aufhalten. Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Mensa und im Forum allen Schüler*innen während eventueller Freistunden gestattet.

Wird eine Klasse/ein Kurs zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht durch eine Lehrkraft betreut, erfolgt durch den/die Klassensprecher*in bzw. einen/eine Kursteilnehmer*in eine Meldung bzw. Nachfrage im Sekretariat.

In der 1. und 2. Pause begeben sich alle Schüler*innen zügig auf den Pausenhof bzw. auf das Schulgelände und kehren erst nach dem ersten Klingelzeichen in das Schulgebäude zurück. Bei widrigem Wetter kündigt ein zweimaliges Klingelzeichen zu Pausenbeginn eine Schlechtwetterpause an. In diesem Fall dürfen sich die Schüler*innen im Gebäude bzw. im Klassenraum aufzuhalten.

Die Unterrichts- und Fachräume sind von den Schüler*innen sauber zu verlassen, die Tafel ist zu wischen; nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hoch zu stellen. Ebenso müssen die Fenster fest verschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Regler der Heizkörper zurückgedreht werden.

Zudem sind die sanitären Anlagen, die Umkleideräume und die Sporthalle sauber zu halten und in sauberem Zustand zu verlassen. Die Sporthalle ist mit Sportbekleidung und ausschließlich mit für den Sportunterricht geeignetem Schuhwerk zu betreten.

Alle Aktivitäten, die die Sicherheit von Menschen, Gebäuden, Fahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Wohlbefinden anderer Menschen gefährden könnten, sind auf dem Schulgelände untersagt.

Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben und in den Fahrradständern abzustellen.

Besondere Vorfälle wie Unfälle, Sachschäden, Diebstahl u.ä. sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

4 Schulgebäude/Schulgelände

Als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ legen wir Wert auf ein gewaltfreies, respektvolles und tolerantes Miteinander. Deshalb ist es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten, Schriften, Musik und Symbole, die derartige Inhalte transportieren, mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten.

Auf dem gesamten Schulgelände achten wir auf Sauberkeit und Ordnung und nutzen vorhandene Müllbehälter. Wir bewahren das Inventar und die Lehr- und Lernmittel vor Beschädigungen.



Im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sind das Mitführen und/oder der Konsum von Alkohol oder anderen Sucht- bzw. Suchthilfsmitteln, das Rauchen sowie das Mitführen oder der Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen verboten.

Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 - 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht verlassen. Ausnahmen sind nur möglich mit Erlaubnis durch die aufsichtsführende Lehrkraft oder durch einen von der Schule bzw. der Schulleitung genehmigten Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

5 Umgang mit elektronischen Geräten und digitalen Endgeräten

Die Benutzung elektronischer Geräte bzw. digitaler Endgeräte wie Mobiltelefone, Kopfhörer, iPads/Tablets, Smart-Watches u. ä. ist in den Jahrgangsstufen 5 - 8 nicht vorgesehen und grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet, bspw. wenn der/die Fachlehrer*in den Einsatz der schuleigenen iPads zu Unterrichtszwecken als sinnvoll erachtet.

In der Jahrgangsstufe 8.2 werden die Schüler*innen im Rahmen einer Unterrichtsstunde in den Umgang und die Arbeit mit digitalen Endgeräten eingeführt. Somit können sie ab Jahrgangsstufe 9 mit diesen arbeiten.

Für die Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2 ist die Benutzung digitaler Endgeräte im Unterricht sowie für die Anfertigung der Hausaufgaben und für andere mit dem Unterricht zusammenhängende Zwecke verpflichtend. Während des Unterrichts sind die Schüler*innen gehalten, die digitalen Endgeräte ausschließlich für Unterrichtszwecke einzusetzen.

Weiterführende Informationen sind der Nutzungsordnung zu entnehmen.

Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen sind auf dem gesamten Schulgelände für alle einzelnen Schüler*innen, Arbeitsgruppen oder komplette Klassen und Jahrgangsstufen nur bei Genehmigung durch eine Lehrkraft erlaubt. In allen Fällen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes (u. a. Verbot diskriminierender, pornographischer und gewaltverherrlichender Inhalte und Spiele u. ä.), des Urheberschutzes und der Persönlichkeitsrechte zu wahren.

6 Haftung

6.1 Haftung der Schule

Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Schüler*innen, Eltern, Sorgeberechtigte und schulfremde Personen können aufgrund vieler Ursachen einen Schaden in der Schule erleiden.

Verletzen Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamte/Beamtinnen oder Angestellte) in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft eine ihnen gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht, so trifft im Rahmen der sog. Amtshaftung die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst sie stehen.

Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes. Ihr Dienstherr/Arbeitgeber ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat somit



Schadensersatz zu leisten, wenn ein Schaden einem Dritten gegenüber durch eine Lehrkraft schuldhaft verursacht wird.

Anträge auf Erstattung eines Schadens im Wege der Amtshaftung sind über die Schule an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten.

6.2 Haftung der Schüler*innen

Grundsätzlich haftet für einen eingetretenen Sachschaden der Schüler/die Schülerin, der/die einen Schaden aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB widerrechtlich und schuldhaft verursacht hat.

Daneben haften die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung aus unerlaubter Handlung gemäß § 832 BGB.

7 Verhalten im Gefahrenfall

Bei Feueralarm ist das Schulgebäude diszipliniert über den in den einzelnen Räumen jeweils ausgewiesenen kürzesten Fluchtweg zu verlassen und das als Sammelstelle dafür vorgesehene Wiesengelände hinter der Sporthalle aufzusuchen. Es gelten die Bestimmungen des Alarmplans und der Brandschutzordnung in der jeweils gültigen Form.

Beim Vorliegen einer akuten Gefahrenlage gilt, dass die Personen in den Räumen verbleiben, die Türen abschließen, die Zugänge verbarrikadieren, sich auf den Boden legen und sich von Fenstern und Türen fernhalten. Unerlässlich ist auch, dass die Mobiltelefone stumm geschaltet und nur für die Übermittlung wichtiger Informationen an die Polizei genutzt werden.

Grundsätzlich ist innerhalb des Gebäudes darauf zu warten, dass die Polizei dieses evakuiert bzw. Entwarnung erteilt.

Personen, die sich außerhalb des Schulgebäudes aufhalten, verlassen den Nahbereich.

8 Hausrecht

Der Schulleitung obliegt das Hausrecht. Während der eventuellen Abwesenheit des Schulleiters und der Abwesenheit seines ständigen Vertreters benennt der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter eine Lehrkraft der erweiterten Schulleitung.

Jede Lehr- und Aufsichtskraft des Geschwister-Scholl-Gymnasiums ist allen Schüler*innen gegenüber jederzeit weisungsbefugt.

Auch den Anweisungen der Sekretärin, der Schulverwaltungsassistentin, des Hausmeisters, der Betreuungs- und der Reinigungskräfte ist durch die Schüler*innen Folge zu leisten.



9 Verstöße gegen die Schulordnung

Alle am Schulleben beteiligten Personen tragen gleichermaßen die Verantwortung für einen respektvollen Umgang und ein gutes Schulklima. Verstöße gegen die Schulordnung werden verfolgt und ggf. mit einer erzieherischen Einwirkung bzw. mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 SchulG geahndet. Schüler*innen, die einen Verstoß gegen das soziale Miteinander beobachten, sind

verpflichtet, diesen in Verantwortung für das soziale Miteinander bei einer Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson zu melden.

Einzelheiten zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind dem § 53 SchulG zu entnehmen.

10 Sonstiges

Anpassungen, die die Schulordnung betreffen, können jederzeit bei Bedarf durchgeführt bzw. ergänzt werden.